

Synopse der Änderungsvorschläge der hessischen Gemeindeordnung

Aktuelle Fassung des §8b HGO	Neuregelung	Reformelemente
<p>§8b Absatz 3:</p> <p>¹Das Bürgerbegehren ist schriftlich bei dem Gemeindevorstand einzureichen; richtet es sich gegen einen Beschluss der Gemeindevertretung, muss es innerhalb von acht Wochen nach Bekanntgabe des Beschlusses eingereicht sein.</p> <p>²Es muss die zu entscheidende Frage, eine Begründung und einen nach den gesetzlichen Bestimmungen durchführbaren Vorschlag für die Deckung der Kosten der verlangten Maßnahme enthalten sowie bis zu drei Vertrauenspersonen bezeichnen, die zur Entgegennahme von Mitteilungen und Entscheidungen der Gemeinde sowie zur Abgabe von Erklärungen gegenüber dem Gemeindevorstand ermächtigt sind.</p> <p>³Das Bürgerbegehren muss in Gemeinden mit mehr als 100.000 Einwohnern von mindestens 3 Prozent, in Gemeinden mit mehr als 50.000 Einwohnern von mindestens 5 Prozent und in den sonstigen Gemeinden von mindestens 10 Prozent der bei der letzten Gemeindevahl amtlich ermittelten Zahl der wahlberechtigten Einwohner</p>	<p>§8b Absatz 3:</p> <p>¹Das Bürgerbegehren ist schriftlich bei dem Gemeindevorstand einzureichen; richtet es sich gegen einen Beschluss der Gemeindevertretung, muss es innerhalb von acht Wochen nach Bekanntgabe des Beschlusses eingereicht sein.</p> <p>²Es muss die zu entscheidende Frage, eine Begründung sowie bis zu drei Vertrauenspersonen bezeichnen, die zur Entgegennahme von Mitteilungen und Entscheidungen der Gemeinde sowie zur Abgabe von Erklärungen gegenüber dem Gemeindevorstand ermächtigt sind.</p> <p>³Der Gemeindevorstand soll den Vertrauenspersonen innerhalb von einem Monat schriftlich eine Einschätzung der mit der Durchführung der verlangten Maßnahme verbundenen Kosten (Kostenschätzung) mitteilen. ⁴Die Kostenschätzung des Gemeindevorstands ist bei der Sammlung der Unterschriften anzugeben.</p> <p>⁵Die Vertrauenspersonen haben ein Anwesenheits- und Rederecht in den Sitzungen der Gemeindevertretung und deren Ausschüssen, in denen das Bürgerbegehren beraten wird.</p> <p>⁶Das Bürgerbegehren muss in Gemeinden mit mehr als 100.000 Einwohnern von mindestens 3 Prozent, in Gemeinden mit mehr als 50.000 Einwohnern von mindestens 5 Prozent und in den sonstigen Gemeinden von mindestens 10 Prozent der bei der letzten Gemeindevahl amtlich ermittelten</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Amtliche Kostenschätzung ▪ Anwesenheits- und Rederecht als dialogische und kompromissfördernde Komponente im Beteiligungsprozess

<p>unterzeichnet sein; die Wahlberechtigung der Unterzeichner muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein. ⁴§ 3a des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes findet keine Anwendung.</p> <p>⁵Der Gemeindevorstand unterrichtet auf Wunsch vor der Sammlung der Unterschriften über die beim Bürgerbegehren einzuhaltenden gesetzlichen Bestimmungen.</p>	<p>Zahl der wahlberechtigten Einwohner unterzeichnet sein; die Wahlberechtigung der Unterzeichner muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein. ⁷§3a des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes findet keine Anwendung.</p> <p>⁸Der Gemeindevorstand berät die Vertrauenspersonen vollumfänglich vor der Sammlung der Unterschriften über die Sach- und Rechtslage des Bürgerbegehrens. ⁹Es werden keine Kosten erhoben.</p> <p>¹⁰Die Gemeindevertretung kann beschließen, den Bürgern im Rahmen des Bürgerentscheids zusätzlich zum Bürgerbegehren zum gleichen thematischen Gegenstand einen Alternativvorschlag mit zur Abstimmung stellen. Der Beschluss bedarf der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Dezidierte Beratungspflicht ▪ Alternativvorlage als Vergrößerung des Entscheidungsspielraums
<p>§8b Absatz 4:</p> <p>¹Ein Bürger- oder Vertreterbegehren darf nur Angelegenheiten zum Gegenstand haben, über die innerhalb der letzten drei Jahre nicht bereits ein Bürgerentscheid durchgeführt worden ist.</p> <p>²Über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens entscheidet die Gemeindevertretung.</p> <p>³Der Bürgerentscheid entfällt, wenn die Gemeindevertretung die Durchführung der mit dem Bürgerbegehren verlangten Maßnahmen beschließt.</p>	<p>§8b Absatz 4:</p> <p>¹Ein Bürger- oder Vertreterbegehren darf nur Angelegenheiten zum Gegenstand haben, über die innerhalb der letzten drei Jahre nicht bereits ein Bürgerentscheid durchgeführt worden ist.</p> <p>²Über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens entscheidet die Gemeindevertretung unverzüglich, spätestens innerhalb von zwei Monaten nach Einreichung des Antrags oder nach Einreichung von einem Zehntel der in Absatz 3 geforderten Unterschriften (Vorabprüfung). ³Ist die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens gemäß Abs. 3 festgestellt, darf bis zur Durchführung des Bürgerentscheids eine dem Begehren entgegenstehende Entscheidung der Gemeindeorgane nicht mehr getroffen oder mit dem Vollzug einer derartigen Entscheidung nicht mehr begonnen werden, es sei denn, zu diesem Zeitpunkt haben rechtliche Verpflichtungen der Gemeinde hierzu bestanden.</p> <p>⁴Der Bürgerentscheid entfällt, wenn die Gemeindevertretung die Durchführung der mit dem Bürgerbegehren verlangten Maßnahmen beschließt. ⁵Der Bürgerentscheid entfällt auch,</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Fristsetzung Zulässigkeitsprüfung wirkt Verschleppung entgegen und schafft Rechtssicherheit ▪ Vorabprüfung vermeidet Unterschriftensammlung für unzulässiges Begehren ▪ Aufschiebende Wirkung

<p>⁴Die Gemeindevertretung kann mit Zustimmung der Vertrauenspersonen Unstimmigkeiten im Wortlaut der Fragestellung des Bürgerbegehrens bereinigen. ⁵Eine Beanstandung des Zulassungsbeschlusses nach § 138 ist nur innerhalb von sechs Wochen nach der Beschlussfassung zulässig.</p>	<p>wenn die Gemeindevertretung das Begehren in einer veränderten Form annimmt, die jedoch dem Grundanliegen des Bürgerbegehrens entspricht, und die Gemeindevertretung auf Antrag der Vertrauenspersonen die Erledigung des Bürgerbegehrens feststellt.</p> <p>⁶Die Gemeindevertretung kann mit Zustimmung der Vertrauenspersonen Unstimmigkeiten im Wortlaut der Fragestellung des Bürgerbegehrens bereinigen. ⁷Eine Beanstandung des Zulassungsbeschlusses nach §138 ist nur innerhalb von sechs Wochen nach der Beschlussfassung zulässig.</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Rückzugsmöglichkeiten als Anreiz für Konsensfindung
<p>§8b Absatz 5: Wird ein Bürgerentscheid durchgeführt, muss den Bürgern die von den Gemeindeorganen vertretene Auffassung dargelegt werden.</p>	<p>§8b Absatz 5: ¹Wird ein Bürgerentscheid durchgeführt, sind die Bürger gem. § 55 Absatz 2 und 3 Hessisches Kommunalwahlgesetz zu informieren.</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Normierung der Informationsbroschüre (vgl. Neuregelung §55 Abs. 3 KWG)
<p>§8b Absatz 6: ¹Bei einem Bürgerentscheid ist die gestellte Frage in dem Sinne entschieden, in dem sie von der Mehrheit der gültigen Stimmen beantwortet wurde, sofern diese Mehrheit in Gemeinden mit mehr als 100 000 Einwohnern mindestens 15 Prozent, in Gemeinden mit mehr als 50 000 Einwohnern mindestens 20 Prozent und in den sonstigen Gemeinden mindestens 25 Prozent der Stimmberechtigten beträgt. ²Bei Stimmgleichheit gilt die Frage als mit Nein beantwortet. ³Ist die nach Satz 1 erforderliche Mehrheit nicht erreicht worden, hat die Gemeindevertretung die Angelegenheit zu entscheiden. ⁴Finden an einem Tag mehrere Bürgerentscheide statt und werden die gleichzeitig zur Abstimmung gestellten Fragen jeweils von einer ausreichenden Mehrheit so beantwortet, dass die Bürgerentscheide inhaltlich nicht miteinander zu vereinbaren sind, dann gilt die Mehrheitsentscheidung, für welche die größere Zahl von gültigen Stimmen abgegeben wurde. ⁵Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das der Gemeindevorstand in einer Sitzung des Wahlausschusses zieht.</p>	<p>§8b Absatz 6: ¹Bei einem Bürgerentscheid ist die gestellte Frage in dem Sinne entschieden, in dem sie von der Mehrheit der gültigen Stimmen beantwortet wurde, sofern diese Mehrheit in Gemeinden mit mehr als 100 000 Einwohnern mindestens 15 Prozent, in Gemeinden mit mehr als 50 000 Einwohnern mindestens 20 Prozent und in den sonstigen Gemeinden mindestens 25 Prozent der Stimmberechtigten beträgt. ²Bei Stimmgleichheit gilt die Frage als mit Nein beantwortet. ³Ist die nach Satz 1 erforderliche Mehrheit nicht erreicht worden, hat die Gemeindevertretung die Angelegenheit zu entscheiden. ⁴Finden an einem Tag mehrere Bürgerentscheide zum gleichen Thema statt oder steht auch ein Alternativvorschlag der Gemeindevertretung zur Abstimmung, hat die Gemeindevertretung eine Stichfrage für den Fall zu beschließen, dass die gleichzeitig zur Abstimmung gestellten Fragen jeweils von einer ausreichenden Mehrheit beantwortet und in</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Einführung der Stichfrage als Element differenzierter Willensbildung

	<i>einer miteinander nicht zu vereinbarenden Weise beantwortet werden (Stichentscheid). ⁶Es gilt dann diejenige Entscheidung, für die sich im Stichentscheid die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen ausspricht; Satz 1 gilt entsprechend. ⁷Bei Stimmengleichheit im Stichentscheid gilt der Bürgerentscheid, dessen Frage mit der höchsten Stimmenzahl mehrheitlich beantwortet worden ist.</i>	
Aktuelle Fassung des §55 KWG	Neuregelung	Reformelemente
<p>§55 Absatz 1: ¹Der Bürgerentscheid findet an einem Sonntag statt. ²Der Tag wird von der Gemeindevertretung bestimmt. ³Der Bürgerentscheid ist frühestens drei und spätestens sechs Monate nach der Entscheidung der Gemeindevertretung über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens oder die Durchführung eines Bürgerentscheids durchzuführen; § 42 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.</p>	<p>§55 Absatz 1: ¹Der Bürgerentscheid findet an einem Sonntag statt. ²Der Tag wird von der Gemeindevertretung bestimmt. ³Der Bürgerentscheid ist frühestens drei und spätestens sechs Monate nach der Entscheidung der Gemeindevertretung über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens oder die Durchführung eines Bürgerentscheids durchzuführen.⁴Die Gemeindevertretung kann die Frist im Einvernehmen mit den Vertrauenspersonen verlängern; § 42 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Flexibilisierung der Frist des Bürgerentscheids als Anreizschaffung für Konsensfindung und Weichensteller zusätzlicher Beteiligungsverfahren
<p>§55 Absatz 2: ¹Der Gemeindevorstand macht den Tag des Bürgerentscheids und dessen Gegenstand öffentlich bekannt. ²Die Bekanntmachung hat zu enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Tag des Bürgerentscheids, 2. den Text der zu entscheidenden Frage, 3. eine Erläuterung des Gemeindevorstands, die kurz und sachlich sowohl die Begründung der Antragsteller als auch die von den Gemeindeorganen vertretene Auffassung über den Gegenstand des Bürgerentscheids darlegen soll. 	<p>§55 Absatz 2: ¹Der Gemeindevorstand macht den Tag des Bürgerentscheids und dessen Gegenstand öffentlich bekannt. ²Die Bekanntmachung hat zu enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Tag des Bürgerentscheids, 2. den Text der zu entscheidenden Frage, 3. eine Erläuterung des Gemeindevorstands, die kurz und sachlich sowohl die Begründung der Antragsteller als auch die von den Gemeindeorganen vertretene Auffassung über den Gegenstand des Bürgerentscheids in gleichem Umfang darlegen soll. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Fairnessklausel

-	<p>Neuregelung §55 Absatz 3:</p> <p>¹Neben der öffentlichen Bekanntmachung nach Absatz 2 hat die Gemeinde spätestens 24 Tage vor dem Tag der Abstimmung jedem stimmberechtigten Bürger Informationsmaterial in Form einer Abstimmungsbroschüre über den Bürgerentscheid zukommen zu lassen.</p> <p>²Die Abstimmungsbroschüre hat den Zweck, den Stimmberechtigten eine umfassende Information zu ermöglichen.</p> <p>³Die Abstimmungsbroschüre beinhaltet neben den in Absatz 2 genannten Angaben die vollständige Begründung des Bürgerbegehrens, die Kostenschätzung und jeweils eine Stellungnahme der Vertrauenspersonen zum Vorschlag des Bürgerbegehrens und gegebenenfalls zum Alternativvorschlag der Gemeindevertretung sowie eine Stellungnahme der Gemeindevertretung zum zur Entscheidung stehenden Bürgerbegehren und gegebenenfalls zu ihrem Alternativvorschlag, soweit dies von den betreffenden Stellungnahmeberechtigten jeweils gewünscht wird. ⁴Antragstellern und Gemeindevertretung ist jeweils im gleichen Umfang Raum zu geben.</p> <p>⁵Die Abstimmungsempfehlungen der in der Gemeindevertretung vertretenen Fraktionen sind ebenfalls aufzuführen. ⁶Die Abstimmungsbroschüre ist in einfacher sowie anschaulicher Sprache zu verfassen. Sie muss für jeden verständlich, übersichtlich und lesefreundlich sein. ⁷In sonstigen Veröffentlichungen und in Veranstaltungen der Gemeinde, in denen Gemeindeorgane Auffassungen zum Gegenstand des Bürgerbegehrens vertreten, muss den Vertrauenspersonen in gleichem Umfang die Möglichkeit der Stellungnahme eingeräumt werden.</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Abstimmungsbroschüre als informationelle Komponente ▪ Umfassende Information ▪ Fairnessklausel ▪ Komplexitätsreduktion durch Hinweise von Fraktionen (Parteien) ▪ Verständlichkeit ▪ Chancengleichheit auch außerhalb der Abstimmungsbroschüre
<p>Alter Absatz 3:</p> <p>Die in dem Bürgerentscheid zu entscheidende Frage ist so zu stellen, dass sie mit "Ja" oder "Nein" beantwortet werden kann.</p>	<p>Neuer Absatz 4:</p> <p>(4) Die in dem Bürgerentscheid zu entscheidende Frage ist so zu stellen, dass sie mit "Ja" oder "Nein" beantwortet werden kann.</p>	